

schulen vom 8. August 1907 (Reg.-Bl. S. 349). Wenn nämlich eine höhere Mädchenschule von einer Gemeinde auf ihre Rechnung gegründet und unterhalten und die Anstellung ihrer Lehrer von der Staatsbehörde vorgenommen oder bestätigt wird, so findet auf diese Lehrer das Beamtengesetz (vgl. § 26) entsprechende Anwendung. Ist eine höhere Mädchenschule eine Privatanstalt, so kann ihren Lehrern unter bestimmten Voraussetzungen die Pensionsberechtigung der Staatsbeamten verliehen werden. Die nächste Aufsicht über die höheren Mädchenschulen führt die Oberstudienbehörde. Das höhere Lehrerinnenseminar in Stuttgart hat den Zweck, der weiblichen Jugend auf Grund der in der höheren Mädchenschule erlangten allgemeinen Bildung eine weiter und tiefer gehende Fortbildung und insbesondere solchen, die den höheren Lehrberuf ergreifen wollen, die hierzu nötige Ausbildung zu ermöglichen.

III. Die Fachschulen. Hierher gehören die unter der Leitung der Zentralstelle für die Landwirtschaft, aber unter Oberaufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens stehenden staatlichen landwirtschaftlichen Schulen, nämlich 3 Ackerbauschulen, die Weinbauschule in Weinsberg sowie die 8 landwirtschaftlichen Winterschulen; ferner gehört hierher die Bauwerkerschule in Stuttgart, die unmittelbar dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet ist.

IV. Die Hochschulen und andere akademische Anstalten. Dies sind die Landesuniversität in Tübingen, die technische Hochschule zu Stuttgart, die landwirtschaftliche Hochschule in Hohenheim, die tierärztliche Hochschule in Stuttgart, die kgl. Akademie der bildenden Künste (Kunst-